

Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Kindertagespflege

(VVTPP)

der Stadt Heidenau

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitende Bestimmungen
2. Rechtliche Grundlagen
3. Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege
4. Finanzierung
 - 4.1. Aufwendungsersatz
 - 4.2. Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung
 - 4.3. Zahlung von laufenden Geldleistungen
 - 4.4. Fördermittel für die Kindertagespflege
5. Mitwirkungspflicht der Kindertagespflegepersonen
6. Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
7. Maßnahmen zum Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen
8. In-Kraft-Treten

1. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Die Stadt Heidenau bietet den Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Kindertagespflege an. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der Stadt Heidenau Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege auch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und andere Betreuungsangebote nicht zur Verfügung stehen.
- 1.2. Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege in der Stadt Heidenau, sowie die anteilige Übernahme der Kosten zur Finanzierung der Kindertagespflege. Sie ist auf alle Tagespflegepersonen und Ersatz-Tagespflegepersonen anzuwenden, die im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sind und ihre Tätigkeit innerhalb des Bedarfsplanes für die Stadt Heidenau ausüben.
- 1.3. Diese Verwaltungsvorschrift ermächtigt die Verwaltung, Maßnahmen zu ergreifen, die den Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen in der Stadt Heidenau erleichtern.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 1 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - wird Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.
- 2.2. Nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG kann bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.
- 2.3. Nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG werden die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

3. Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege

- 3.1. Die Stadt Heidenau hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege gem. der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor. Für Ausfallzeiten (ausgenommen Urlaubs- und Weiterbildungstage) werden darüber hinaus Vertretungsplätze zur Verfügung gestellt. Die Stadt Heidenau schließt hierzu entsprechende Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen und Ersatz-Tagespflegepersonen.

- 3.2. Die Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Heidenau und den Aufwändungsersatz der Tagespflegeperson nach 4.1.1. bildet eine Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege. Sie wird für jedes zu betreuende Kind getrennt abgeschlossen.
- 3.3. Die Ersatz-Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Für die Vertretung und Begleitung der Tagespflegestellen erhält die Ersatz-Tagespflegeperson von der Stadt Heidenau einen Aufwändungsersatz nach 4.1.2.. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Ersatz-Tagespflegeperson und der Stadt Heidenau und den Aufwändungsersatz nach 4.1.2. bildet eine Vereinbarung.
- 3.4. Die Ersatz-Tagespflegepersonen vertreten die Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten (ausgenommen Urlaubs- und Weiterbildungstage) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung. Die in der Stadt Heidenau tätigen Ersatz-Tagespflegepersonen sollen jeweils möglichst die gleiche Anzahl Tagespflegepersonen vertreten und begleiten.
- 3.5. Ist keine Vertretung erforderlich, sollen die Ersatz-Tagespflegepersonen im Rahmen der Begleitung der Tagespflegepersonen die Kinder, Eltern und die Konzeption der Tagespflegestelle kennen lernen. Die Tagespflegeperson regelt mit der Ersatz-Tagespflegeperson selbstständig deren Inanspruchnahme.
- 3.6. Kann ein Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson vorübergehend nicht mit einem Vertragskind (zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagesmutter besteht ein gültiger Betreuungsvertrag) belegt werden, kann die Tagespflegeperson den Betreuungsplatz der Stadt Heidenau für die Ersatz-Tagespflege anbieten. Besteht Bedarf nach Ersatz-Betreuungsplätzen, schließt die Stadt Heidenau mit der Tagespflegeperson eine Vereinbarung über die Bereitstellung des Betreuungsplatzes. Die maximale Anzahl der Ersatz-Betreuungsplätze pro Tagespflegeperson ist im Buchungszeitraum auf zwei Plätze begrenzt. Die Laufzeit der Vereinbarung darf 12 Monate nicht überschreiten. Den für den Ersatz-Betreuungsplatz zu erbringenden Aufwändungsersatz regelt 4.1.4..

4. Finanzierung

4.1. Aufwändungsersatz

4.1.1. Aufwändungsersatz der Tagespflegepersonen

Der Aufwändungsersatz für die Abdeckung einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Tagespflege beträgt pro Kind 520,00 €/Monat.

Bei einer kürzeren oder längeren vertraglich vereinbarten Betreuungszeit verringert bzw. erhöht sich der monatliche Aufwändungsersatz entsprechend anteilig. Die Höhe des Aufwändungsersatzes wird zwischen der Stadt Heidenau und der Tagespflegeperson mit der Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege vertraglich festgelegt. Änderungen, die sich auf den Aufwändungsersatz auswirken, sind umgehend durch die Tagespflegeperson der Stadt Heidenau bekannt zu geben. Die Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege ist in diesem Fall zeitnah anzupassen.

4.1.2. Aufstockung des Aufwendersatzes nach 4.1.1. bei Buchung von Betreuungszeiten von unter 9 Stunden täglich an fünf Tagen der Woche durch die Personensorgeberechtigten

Auf Antrag der Tagespflegeperson kann der Tagespflegeperson ab dem zweiten Kind, für das ein Betreuungsvertrag mit weniger als 9 Stunden Betreuungszeit täglich abgeschlossen ist, Aufstockung des Aufwendersatzes auf den Betrag nach 4.1.1 für eine neunstündige Betreuung gewährt werden, wenn

- in der Kindertagespflegestelle wenigstens ein Kind mit mindestens 9 Stunden täglich betreut wird,
- die Kindertagespflegestelle mindestens 9 Stunden täglich geöffnet ist,
- die Erlaubnis der Kindertagespflegeperson für 5 Betreuungsplätze erteilt ist.

Ist die Erlaubnis der Kindertagespflegeperson auf weniger als 5 Betreuungsplätze erteilt, kann die Kindertagespflegeperson Aufstockung des Aufwendersatzes bereits ab dem ersten abgeschlossenen Betreuungsvertrag mit einer Betreuungszeit unter 9 Stunden auf Antrag gewährt werden, wenn die Kindertagespflegestelle mindestens 9 Stunden täglich geöffnet hat.

4.1.3. Aufwendersatz der Ersatz-Tagespflegeperson

Der Aufwendersatz für die Abdeckung einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Ersatz-Tagespflege beträgt 1.942,00 €/Monat.

Bei einer kürzeren oder längeren vertraglich vereinbarten Betreuungszeit verringert bzw. erhöht sich der monatliche Aufwendersatz entsprechend anteilig.

Mehrarbeitsstunden, die in der Zeit der Vertretung entstehen, sind in der Zeit auszugleichen, in welcher keine Vertretung notwendig ist. Die Ersatz-Tagespflegeperson kann Antrag auf Vergütung der Mehrarbeitsstunden stellen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn ein Ausgleich der Mehrarbeitsstunden in angemessener Zeit nicht möglich ist. Mehrarbeitsstunden werden mit einem Stundensatz von 10,90 €/Stunde vergütet.

4.1.4. Aufwendersatz für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für die Ersatz-Tagespflege nach 3.6.

Der Aufwendersatz für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für die Ersatz-Tagespflege beträgt 520,00 €/Monat. Mehrarbeitsstunden werden nicht vergütet.

4.2. Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall-, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung

Die Stadt Heidenau erstattet der Kindertagespflegeperson (Tagespflegeperson, Ersatz-Tagespflegeperson) die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Als angemessen gelten nachfolgende Aufwendungen:

4.2.1. In der Alterssicherung:

für die gesetzliche Rentenversicherung:

50 % der mit Bescheid festgesetzten Beiträge zur Rentenversicherung

für eine private Rentenversicherung:

50 % der monatlichen Beiträge, maximal 20,00 € pro Betreuungsplatz der Tagespflegestelle, der im Bedarfsplan der Stadt Heidenau erfasst ist/Monat

4.2.2. In der Krankenversicherung und Pflegeversicherung:

für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse:

50% der mit Bescheid festgesetzten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

für Versicherte in einer privaten Krankenkasse:

50 % der mit Versicherungsschein festgesetzten Beiträge, maximal jedoch den Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bezogen auf den im Abrechnungsjahr erzielten Gewinn der Kindertagespflegeperson.

4.2.3. Abschlagszahlungen

Auf den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall-, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an der Höhe der monatlich durch die Kindertagespflegeperson zu zahlenden und mit entsprechenden Bescheinigungen nachgewiesenen Beitragszahlungen bzw. nach der Höhe des in der letzten Beitragsabrechnung ermittelten Jahreserstattungsbetrages/12 Monate und wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson gezahlt.

4.2.4. Abrechnungsverfahren

Der im Vorjahr tatsächlich entstandene Aufwand ist von der Kindertagespflegeperson alljährlich bis zum 30.06. nachzuweisen und gegenüber der Stadt Heidenau abzurechnen. Das Abrechnungsverfahren regelt eine Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Heidenau.

4.3. Zahlung von laufenden Geldleistungen

Bei Vorliegen des Anspruchs erfolgt die Zahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1 und der Abschläge auf den Erstattungsanspruch nach 4.2.3 jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats an die Kindertagespflegeperson.

Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1.1. endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes

Verlegen die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz außerhalb Heidenaus, besteht der Anspruch nach 4.1.1. nur, soweit die Stadt Heidenau der Fortsetzung der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson über den nach § 2 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege (Kita-Betreuungssatzung) in der Fassung vom 24.09.2015 bestimmten Zeitraum zugestimmt hat.

Der Anspruch auf Zahlung des Aufstockungsbetrages zum Aufwendungsersatz nach 4.1.2. erlischt mit Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von 9 oder mehr Stunden an fünf Tagen der Woche durch die Personensorgeberechtigten des Kindes, für dessen Betreuung der Aufstockungsbetrag bewilligt wurde.

Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1.3. erlischt mit Beendigung der Vereinbarung zwischen der Ersatz-Tagespflegeperson und der Stadt Heidenau.

Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für die Ersatz-Tagespflege nach 4.1.4. endet mit Besetzung des Vertretungsplatzes mit einem Vertragskind bzw. Ende der Laufzeit der Vereinbarung.

4.4. Fördermittel für die Kindertagespflege

Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligt sich die Stadt Heidenau in einem angemessenen Umfang an Fördermittelprogrammen des Bundes, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die die Unterstützung der Kindertagespflegestellen bei Investitionen für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume und/oder die Ausstattung der Kindertagespflegestellen zum Inhalt haben.

5. Mitwirkungspflicht der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder oder ihre eigene laufende Geldleistung Einfluss hat, unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidenau zu erklären. Meldepflichtige Veränderungen sind insbesondere

1. Änderungen der Betreuungszeiten
2. An- und Abmeldungen von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege
3. Änderungen des Familienstandes der Personensorgeberechtigten
4. Änderungen der Bankverbindung
5. Namensänderungen
6. Anschriftenänderungen.

6. Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

6.1. Vertragliche Grundlage:

Die Fortzahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1. im Falle von Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (Tagespflegeperson, Ersatz-Tagespflegeperson) ist in den Vereinbarungen der Tagespflegepersonen zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege oder der Vereinbarung mit der Ersatz-Tagespflegeperson vertraglich zu regeln.

6.2. Anspruch auf Fortzahlung während des Urlaubs und der Weiterbildungstage:

Den Kindertagespflegepersonen stehen 27 Tage Erholungsurlaub/Jahr und 3 Weiterbildungstage/Jahr zu, in welchen der Aufwendungsersatz von der Stadt Heidenau fortgezahlt wird.

6.3. Anspruch auf Fortzahlung bei eigener Krankheit und Krankheit des eigenen Kindes:

Die Kindertagespflegepersonen haben zur Abdeckung von Krankheit und notwendigen Arztbesuchen Anspruch auf Fortzahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1. für bis zu 14 Betreuungstage/Jahr.

Die Kindertagespflegeperson hat zusätzlich Anspruch auf Fortzahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1. für bis zu 5 Betreuungstage pro Jahr für die Betreuung und Beaufsichtigung eigener kranker Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Anzahl der Kinder der Kindertagespflegeperson.

6.4. Nachweispflicht:

Über die Dauer des Ausfalls wegen eigener Krankheit, Krankheit des Kindes oder zur Wahrnehmung von notwendigen Arztbesuchen hat die Kindertagespflegeperson der Stadt Heidenau einen Nachweis vorzulegen (z.B. ärztliche Bescheinigung).

6.5. Rückforderung bei Überschreiten des Anspruchs:

Im Falle der Überschreitung der Ausfallzeiten, in welchem Anspruch auf Fortzahlung des Aufwendungsersatzes besteht, wird der Aufwendungsersatz für die Ausfalltage von der Stadt Heidenau zurückgefordert. Die Höhe des Rückforderungsbetrages, der mit Bescheid festgesetzt wird, ist wie folgt zu ermitteln:

Berechnung:

Die Summe aus dem monatlichen Aufwendungsersatz nach 4.1. für die Betreuung jedes in der Tagespflegestelle betreuten Kindes abzüglich Summe der Betriebsausgabenpauschalen je Kind (siehe Festlegung des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Höhe; BMF Schreiben vom 17.12.2007, BStBl I 2008, S. 17) geteilt durch 21 Tage = Tagessatz. Diesen hat die Tagespflegeperson für jeden Arbeitstag, in welchem kein Anspruch auf Fortzahlung des Aufwendungsersatzes besteht, der Stadt Heidenau zurückzuerstatten.

7. Maßnahmen zum Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen

Zukünftige Tagesmütter werden durch die Stadt Heidenau bei der Einrichtung der Tagespflegestelle begleitet. Sie erhalten Unterstützung bei der Vermittlung von Betreuungsverträgen für ihre zukünftige Tagespflegestelle.

Sieht der Bedarfsplan die Einrichtung weiterer Tagespflegestellen vor, kann die Verwaltung Mietverträge über Wohnungen in der Stadt Heidenau abschließen oder Reservierungen für Wohnungen in der Stadt Heidenau aussprechen, um sie für die Tagespflege bereit zu halten.

Personen, die gegenüber der Stadt Heidenau erklären, für Heidenau als Tagesmutter tätig werden zu wollen, können auf Antrag vor Beginn ihrer Tätigkeit bis zur Erzielung von Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit Zuschüsse zur Anmietung einer Tagespflegewohnung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bedarfsplan die Einrichtung der Kindertagespflegestelle vorsieht. Über die Bewilligung des Zuschusses ergeht ein Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Stadt Heidenau. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist in angemessener Frist von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Die Wohnungen müssen für die Tagespflege geeignet sein. Ob die Wohnungen für die Einrichtung einer Tagespflegestelle geeignet sind, entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe, der vor Anmietung, Reservierung oder Bezuschussung der Räume anzuhören ist. Der Eigentümer der Wohnung muss einer späteren Nutzung als Tagespflegestelle bei Abschluss des Mietvertrages/Aussprechen der Reservierung zustimmen. Die Verwaltung darf zeitgleich maximal zwei Wohnungen für künftige Kindertagespflegepersonen finanzieren.

8. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Kindertagespflege der Stadt Heidenau vom 27.06.2013 außer Kraft.

Heidenau, 18.12.2015

J. Opitz
Bürgermeister